



IM SPENDENRECHT NICHTS NEUES?

Ein Urteil des BFH und seine Bedeutung für Stiftungen

In den letzten Monaten wurden einige Urteile zu zurückliegenden Sachverhalten getroffen, die auch den Stiftungssektor betreffen. Nun haben sie Rechtskräftigkeit erlangt. In diesem *aspekte* nehmen wir uns eines der jüngsten Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vor und prüfen es auf seinen tatsächlichen Neuigkeitswert für Stiftungen.

Der Fall

Es geht um ein Grundstück in Form einer Grünfläche. Der Kläger erwarb es von einer gemeinnützigen Organisation für damals 80 DM je Quadratmeter. Soweit wirkt der Vorgang zunächst unauffällig, doch es waren Vorgespräche gelaufen und Folgezahlungen getätigt worden.

»Der Vorgang wirkt zunächst unauffällig, doch es waren Vorgespräche gelaufen und Folgezahlungen getätigt worden.«

Der Kläger hatte großes Interesse an dem Grundstück geäußert und eine Spende für den Fall vorgesehen, dass er das Grundstück erwerben könne. Nach der Kaufabwicklung hielt er sein Versprechen und spendete das Grundstück an eine gGmbH, die mit der verkaufenden Organisation über Beteiligungsverhältnisse verbunden war. Die Spende war neutral mit einem Zuwendungszweck für rein mildtätige Zwecke versehen und enthielt keinen Bezug auf die Grundstückstransaktion. Somit behandelte der Kläger beide Sachverhalte getrennt. Er beantragte im Rahmen seiner steuerlichen Veranlagung den Spendenabzug gemäß §10b Abs. 1 EStG wofür ihm die gGmbH eine Spendenbescheinigung ausgestellt hatte.

Der BFH bestätigte nun die Vorinstanz und versagte die Absetzungsmöglichkeit gem. §10b und sieht den Sachverhalt einer Spendenleistung nicht als gegeben an.

Die Urteilsbegründung

Das Gericht betont zwei Kernelemente der Spende: die Freiwilligkeit und die Uneigennützigkeit. Durch die Uneigennützigkeit wird die Spende klar der Förderung des Gemeinwohls zugeordnet und bei Vermischung mit Eigeninteressen ist eben diese reine Vorstellung nicht gegeben. Der Eigennutzen wird dadurch argumentiert, dass:

- ✓ Grundstücke in der Region zu der Zeit schwer zu erwerben waren.
- ✓ Der Kläger sich durch die Spendenankündigung in eine bessere Position als Kaufinteressent gebracht hat.

Somit besteht lt. Des BFH eine direkte Verbindung zwischen Spendenankündigung und Grundstückstransaktion.

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen

Familienunternehmer
Key Clients
Senior Executives
► Stiftungen
Maritime
Sportler
Private Clients



Die Auswirkungen

Die Folgen des Urteils sind für die Betroffenen mit dem verwehrten Spendenabzug für den Kläger noch nicht vorbei, denn es stellen sich Fragen:

- Würde die gGmbH, die die Spendenbescheinigung ausstellte, für eine fälschlicherweise erstellte Bescheinigung in Zukunft haften?
- Würde sich der Kläger auch noch des Vorwurfes des Steuerbetrugs ausgesetzt sehen, da er einen Spendenabzug beantragt hat, der nicht der Gesetzeslage entsprach?
- Hat die Organisation für das Grundstück den bestmöglichen Preis erzielt, ohne dieses an einem vom BFH als an Angeboten armen Markt offen anzubieten?

Dieses Urteil ist keine Neuigkeit im Spendenrecht, sondern stellt eine bereits bekannte Praxis dar: Aufwandsspenden sind nur dann absetzbar, wenn nicht bereits von Beginn an ein Verzicht auf Begleichung einer Aufwandsrechnung vorgesehen war. Denn ist eine Gegenleistung als Teil einer Vereinbarung vorhanden, ist der Spendatbestand nicht gegeben.

Der Spendenbegriff muss differenziert betrachtet werden.

Insofern schließen wir unseren Beitrag mit der Überschrift ohne Fragezeichen: Im Spendenrecht nichts Neues – zumindest nicht unter diesem Aspekt!

Dieses Dokument stellt keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: August 2015.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de